

Regelungen

CAS Hochschuldidaktik – Teaching and Learning in Higher Education

des Hochschuldidaktischen Zentrums (HDZ) vom 4. Dezember 2023

I. Grundlagen

§1 Geltungsbereich

¹ Dieses Dokument regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsprogramms «Certificate of Advanced Studies Hochschuldidaktik – Teaching and Learning in Higher Education» (nachfolgend CAS HD HSG) am Hochschuldidaktischen Zentrum der Universität St.Gallen.

² Vom Geltungsbereich ausgenommen sind einzelne Weiterbildungskurse, sofern sie nicht im Rahmen des CAS HD HSG besucht werden.

§2 Zielsetzung

¹ Das Weiterbildungsprogramm CAS HD HSG hat zum Ziel, verantwortungsbewusste Dozierende zu fördern, die auf individueller, institutioneller und politischer Ebene Hochschullehre gestalten und einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen pflegen.

² Das Weiterbildungsprogramm CAS HD HSG trägt dazu bei, eine exzellente Hochschullehre auf allen Stufen (Assessment, Bachelor, Master, Doktorat, Weiterbildung) zu etablieren und zu fördern.

II. Organisation und Verantwortlichkeiten

§3 Akademische Leitung

¹ Die akademische Leitung übt die akademische Aufsicht über das Programm aus und klärt die Rahmenbedingungen des CAS HD HSG mit dem Prorektorat Studium und Lehre.

² Die akademische Leitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fällt.

§4 Programmleitung

¹ Das Weiterbildungsprogramm kann in Co-Leitung geführt werden.

² Die Programmleitung ist verantwortlich für die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung sowie die operative Führung des Programms. Sie wird von der administrativen Leitung unterstützt. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Programms;
- b. Beratung der Teilnehmenden in Bezug auf das Weiterbildungsprogramm und den damit verbundenen Leistungen;
- c. Entscheid über die Zulassung von Teilnehmenden sowie Anträge an die akademische Leitung bei Zulassungen von Teilnehmenden sur Dossier und bei Nichtzulassungen von Teilnehmenden;
- d. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- g. Vermarktung des Angebots, Konzeption und Führung der Webseite;
- h. Pflege des Kontakts zu den Ehemaligen der Weiterbildung.

³Die Programmleitung vertritt zusammen mit der akademischen Leitung das Programm nach aussen.

§5 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität St.Gallen. Bei Bedarf werden externe Spezialistinnen und Spezialisten oder Fachpersonen beigezogen.

III. Zulassung und Aufnahme

§6 Zielgruppe

¹Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Doktorierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Postdocs, Assistierende sowie Dozierende an Hochschulen, die bereits in der grundständigen Lehre an der HSG oder anderen Hochschulen tätig sind, oder in absehbarer Zeit tätig sein werden.

²Das Weiterbildungsprogramm ist im Wissenschaftssystem verortet, orientiert sich aber gleichzeitig am Praxisfeld. Er richtet sich daher an Personen, die bereits in der Berufspraxis stehen und sich weiter qualifizieren möchten. Spätestens ab der Aufbaustufe muss die Berufspraxis einschlägig sein (eigene Lehrerfahrung).

§7 Zulassung

¹Für die Zulassung in die Grundstufe ist nebst einem Hochschulabschluss auf Masterstufe Praxiserfahrung erforderlich. Diese muss nicht zwingend einschlägig sein.

²Für die Zulassung in die Aufbaustufe ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe, die erfolgreich absolvierte Grundstufe sowie erste einschlägige Berufspraxis (eigene Lehrerfahrung) erforderlich.

³Für die Zulassung in die Vertiefungsstufe wird das CAS HD HSG vorausgesetzt.

⁴Personen mit gleichwertigen Qualifikationen und entsprechender Berufserfahrung können unter gewissen Bedingungen sur Dossier zugelassen werden.

⁵Über die Äquivalenz von anderen Vorbildungen entscheidet die Programmleitung.

§8 Aufnahme

¹Die Programmleitung entscheidet über die Aufnahme und Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§9 Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

¹ Bereits erbrachte Studien- und Bildungsleistungen am Hochschuldidaktischen Zentrum oder an externen hochschulischen Institutionen können auf Antrag angerechnet werden.

² Die Programmleitung entscheidet über die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen.

§10 Studiengebühren

¹ Für Personen, die zum Zeitpunkt des Weiterbildungsbeginns eine Anstellung bei der Universität St.Gallen vorweisen können, übernimmt die Universität St.Gallen die Kosten für das Weiterbildungsprogramm.

² Die Studiengebühren für externe Teilnehmende ohne Anstellung an der Universität St.Gallen werden von der akademischen Leitung festgelegt.

³ In den Studiengebühren sind die während des Programms abgegebenen Lehrmittel eingeschlossen.

⁴ Für Übernachtungen, Reise- und Verpflegungskosten sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Diese sind nicht inbegriffen.

§11 Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung

¹ Der Rückzug einer Anmeldung für das Weiterbildungsprogramm oder für eine Ausbildungsstufe hat schriftlich zu erfolgen.

² Ist der Rückzug nach Erhalt der Aufnahmebestätigung erfolgt, ist eine Aufwandsentschädigung zu entrichten.

³ Bei Abbruch des Weiterbildungsprogramms oder der Weiterbildungsstufe nach Beginn der ersten Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ Für die einzelnen Weiterbildungskurse, die im Rahmen des CAS HD HSG besucht werden, gelten die [Allgemeinen Bedingungen](#) vom 1. Januar 2024.

IV. Struktur und Aufbau

§12 Stufen

¹ Das Weiterbildungsprogramm umfasst zwei Stufen. Die Grundstufe und die Aufbaustufe.

² Die erfolgreiche Absolvierung der Grundstufe und der Aufbaustufe sind verpflichtende Bestandteile zur Erreichung des CAS HD HSG.

³ Die Grundstufe und die Aufbaustufe setzen sich aus verschiedenen Teilleistungen zusammen.

⁴ Die Ziele und Inhalte der erforderlichen Teilleistungen und Leistungsnachweise werden in der Ausschreibung beschrieben.

§13 Umfang und ECTS

¹ Die Leistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² ECTS werden für bestandene Teilleistungen vergeben. Ein ECTS entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 25 bis 30 Stunden.

V. Verlauf

§14 Leistungsnachweise

¹ Teilleistungen gelten als bestanden, wenn sämtliche Bestandteile absolviert und die dazugehörigen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht worden sind.

² Die jeweilige Form der Leistungsnachweise wird von den Dozierenden in Absprache mit der Programmleitung festgelegt.

§15 Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen (z. B. Plagiat, unerlaubte Hilfsmittel, unrichtige Angaben bei der Zulassung o. a.) wird der Leistungsnachweis als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung als ungültig erklärt.

² Die akademische Leitung entscheidet über ein allfälliges Disziplinarverfahren.

§16 Leistungsbewertung

¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden oder durch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeitende des Hochschuldidaktischen Zentrums.

² Ein ungenügender Leistungsnachweis kann innerhalb einer Frist von einem Jahr einmal wiederholt werden.

³ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁴ Wird die Frist zur Wiederholung des Leistungsnachweises verpasst oder der Leistungsnachweis auch beim zweiten Mal nicht bestanden, kann das Zertifikat nicht ausgestellt werden.

⁵ Gegen die Leistungsbewertung kann innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der akademischen Leitung erhoben werden. Diese wird durch die akademische Leitung geprüft.

§17 Präsenzpflcht und Kompensationsleistungen

¹ Eine Anwesenheit von mindestens 90% in jeder Pflichtveranstaltung ist erforderlich, um den Abschluss pro Stufe erfolgreich zu erlangen.

² Bei Abwesenheiten in einer Pflichtveranstaltung von mehr als 10%, besteht pro Stufe einmalig die Möglichkeit einer Kompensationsleistung.

³ Kompensationsleistungen erfolgen nach Absprache mit der Programmleitung.

⁴ Eine zweite Abwesenheit von mehr als 10% hat den Abbruch der Stufe zur Folge und erfordert eine erneute Anmeldung für die nächste Durchführung.

VI. Studienabschluss

§18 Teilnahmebestätigung

Absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Grundstufe ohne Aufbaustufe, wird den Absolvierenden eine Teilnahmebestätigung ausgehändigt.

§19 Zertifikat

¹ Werden sowohl die Grundstufe als auch die Aufbaustufe erfolgreich abgeschlossen, wird den Absolventinnen und Absolventen das «Certificate of Advanced Studies Hochschuldidaktik – Teaching and Learning in Higher Education» (CAS HD HSG) verliehen.

² Das CAS HD HSG wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§20 Diploma Supplement

¹ Dem CAS HD HSG wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) beigelegt.

² Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§21 Vertraulichkeit

Das HDZ verpflichtet sich, sämtliche Informationen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vertraulich zu behandeln.

§22 Inkrafttreten

Das vorliegende Dokument tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Prof. Dr. Bernadette Dilger
Akademische Leitung, Programmleitung
Hochschuldidaktisches Zentrum

Dr. Stefan T. Siegel
Co-Programmleitung
Hochschuldidaktisches Zentrum